

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
Halteverbote anlässlich des Winterdienstes 2018/2019

Die Verwaltungsgemeinschaft Wiesau als Behörde des Marktes Wiesau erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. der §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1. Für die Zeitdauer des Winterdienstes wird für folgende Bereiche ein Halteverbot angeordnet:
 - in der Breslauer Straße in Richtung zur Marktstraße auf der rechten Seite,
 - am Marktplatz vor den Anwesen Marktplatz 14 und 15
 - in der Hans-Fröhlich-Straße beidseitig von der St2170 bis zur Einmündung Föhrlesweg
 - im Föhrlesweg einseitig,
 - im Triftweg am Wendehammer,
 - in der Straße Wolfsäcker am Ende der Straße,
 - im Dammweg ab Höhe des Anwesens „Im Grund 26“ bis auf Höhe Beginn des Anwesens „Dammweg 11“ von der Schönhaider Straße her kommend auf der rechten Fahrbahnseite
2. Die Beschilderung erfolgt mit dem Zeichen 283. Sie obliegt dem Markt Wiesau.
3. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt.

Markt Wiesau, 29.10.2018
In Vertretung

Fritz Holm
Zweiter Bürgermeister